

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 28. Februar 2015

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Geplante Loopleitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH S. 85

3 Kommunal-Angelegenheiten: Änderung der Satzung des "Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd" vom 19. 2. 2015 S. 86 – Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) zur Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Clarenbachschule Soest, Förderschule des Kreises Soest mit dem Förderschwerpunkt Lernen, auf die Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) S. 86

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 88 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 88 + S. 89 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 89 – desgl. S. 89 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 89 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 90 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 90 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 90

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 90



BEKANNTMACHUNGEN

129. Geplante Loopleitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster Münster, 27. 2. 2015 32.1.2.3

Bekanntmachung

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 3. Februar 2015 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopleitung überwiegend parallel zu einer bestehenden Gasleitung der OGE. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den "Erfordernissen der Raumordnung" vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass ein zukünftiger Bedarf der geplanten Gasfernleitung durch den Netzentwicklungsplan festgestellt wird.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

· ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),

 wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster

Regionalverband Ruhr Gutenbergstraße 47 45128 Essen

Kreis Borken

Burloer Str. 93 46325 Borken

Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Kreis Unna Friedrich-Ebert-Str. 17

59425 Unna

Stadt Gronau

Konrad-Adenauer-Straße 1

48599 Gronau

Gemeinde Heek Bahnhofstraße 60

48619 Heek

Gemeinde Legden Amtshausstraße 1

48739 Legden

Gemeinde Rosendahl Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

Stadt Coesfeld

Markt 8

48653 Coesfeld

Stadt Dülmen

Markt 1 - 3

48249 Dülmen

Stadt Lüdinghausen

Borg 2

59348 Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen

Bohlenstraße 2

59394 Nordkirchen

Stadt Werne

Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

Im Auftrag: gez. Leißing

(434) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 85

3

Kommunal-Angelegenheiten

130. Änderung der Satzung des "Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd" vom 19. 2. 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat in ihrer Sitzung am 9. 10. 2013 folgende Änderung der Satzung vom 10. 10. 1995 beschlossen:

§ 6 lit. i der Satzung erhält folgende Neufassung:

"Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als $1~{
m Mio.}~{
m EUR}$ "

Siegen, den 9. Oktober 2013

Der Verbandsvorsteher i.A. Rickelhoff

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd vom 9. 10. 2013 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 19. Februar 2015

31.04.10.02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L.S.

(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 86

131. Bekanntmachung der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) zur Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Clarenbachschule Soest, Förderschule des Kreises Soest mit dem Förderschwerpunkt Lernen, auf die Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr)

Der Kreis Soest,

vertreten durch Frau Landrätin Eva Irrgang und Frau Maria Schulte-Kellinghaus,

Hoher Weg 1-3, 59494 Soest - Kreis Soest -

die Gemeinde Bad Sassendorf,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Malte Dahlhoff, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf - **Gemeinde**

Bad Sassendorf-

die Gemeinde Ense,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hubert Wegener, Am Spring 4, 59469 Ense, - **Gemeinde Ense** -

die Gemeinde Lippetal,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Lürbke, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal, - **Gemeinde Lippetal** -

die Gemeinde Möhnesee,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Dicke, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, - **Gemeinde Möhne**-

see -

die Stadt Soest,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer,

Am Vreithof 8, 59494 Soest, - Stadt Soest -

die Gemeinde Welver,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Schumacher.

Am Markt 4, 59514 Welver, - **Gemeinde Welver** - die Stadt Werl,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Grossmann.

Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, - **Stadt Werl** - die Gemeinde Wickede (Ruhr)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Martin Michalzik, Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr) - **Gemeinde Wickede (Ruhr)**

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchuIG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 23 bis 25, 29 Abs. 4, 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präamhel

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen verzeichnen einen Rückgang der Schülerzahlen, der den Fortbestand der Schulen gefährdet. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt weisen fünf von sechs Förderschulen Lernen nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von 144 Schülerinnen und Schülern aus, die für einen uneingeschränkten Schulbetrieb erforderlich ist. Durch die Zusammenführung von Förderschulen in eine Trägerschaft ist die Summierung von Schülerzahlen möglich, die bei Zahlen oberhalb der o. g. Mindestgröße weiterhin die Bildung von Schuleingangsklassen zulässt.

Um auf der Grundlage des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen in den Städten und Gemeinden des Kreises Soest künftig ein möglichst langes Wahlrecht hinsichtlich des Förderortes zu ermöglichen und zugleich ein Förderschulangebot in zumutbarer Entfernung anzubieten, haben die Schulträger der Förderschulen zunächst die Hauptstandorte in Lippstadt und Soest abgestimmt. Die bisherigen Förderschulstandorte sollen aufgelöst oder als Teilstandorte dieser Hauptstandorte geführt werden, sofern die schulrechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.

Der Teilstandort der Clarenbachschule im Gebäude der ehemaligen Pestalozzischule in Soest soll zunächst in der Trägerschaft des Kreises Soest, neben dem bereits vorhandenen Hauptstandort Clarenbachschule in Soest, fortgeführt werden.

Im östlichen Kreisgebiet wird die Pestalozzischule Lippstadt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen der Kommunen Lippstadt, Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen und Warstein aufnehmen können. Die Stadt Lippstadt wird die Pestalozzischule Lippstadt, sobald die Unterschreitung der Mindestschülerzahlen absehbar ist, in die Trägerschaft des Kreises Soest übergehen lassen. Dies wird aus heutiger Sicht voraussichtlich zum 1. 8. 2018 der Fall sein. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Kreis

Träger der dann noch verbleibenden Förderschule Lernen im Kreisgebiet.

§ 1 Schulschließungen und Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Förderschulen Pestalozzischule in Soest, Förderschule Lernen, Friedrich-Fröbel-Schule in Werl, Förderschule Lernen, und Westerheideschule in Wickede-Echthausen, Förderschule Lernen, werden zum 1. 8. 2015 aufgelöst.
- (2) Die Schulschließungen werden durch entsprechende politische Beschlüsse der bisherigen Schulträger eingeleitet.
- (3) Der Kreis Soest verpflichtet sich, neben dem Hauptstandort Clarenbachschule den Betrieb des Teilstandortes im Gebäude der ehemaligen Pestalozzischule Soest gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen solange weiterzuführen, wie die Schülerzahlen es erforderlich machen.

Der Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Teilstandortes Clarenbachschule erweitert sich auf die Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr).

(4) Das Schulgebäude des Teilstandortes der ehemaligen Pestalozzischule Soest wird nach Abstimmung mit dem Schulträger durch die Stadt Soest verwaltet und unterhalten. Investitionen in das Gebäude des Teilstandortes werden grundsätzlich nicht durch den Schulträger übernommen.

§ 2 Verträge

Der Kreis Soest tritt nicht in die bestehenden Verträge der Stadt Soest ein.

§ 3 Personalangelegenheiten und operatives Geschäft

Die Stadt Soest stellt das notwendige Personal für das Schulsekretariat und Hausmeisterdienste für den Teilstandort im Gebäude der ehemaligen Pestalozzischule Soest, solange dieser betrieben wird. Personelle Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Soest als Schulträger.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen (insbesondere Kosten Lehrmittelfreiheit, Lernmittel), Beauftragung/Abrechnung der offenen Ganztagsschule, Schulsozialarbeit und die Schülerbeförderung werden vom Schulträger Kreis Soest durchgeführt.

§ 4 Kosten, Finanzierung

(1) Da Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen aus den Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) im Kreis Soest kommen, werden die Kosten für die Beschulung an der Clarenbachschule Soest (Hauptstandort und Teilstandort) auch von diesen Kommunen getragen. Die Abrechnung erfolgt außerhalb der Kreisumlage nach Schüleraufkommen je Kommune. Der auf die Kommunen entfallende Betrag setzt sich aus dem Differenzbetrag aller jeweiligen Aufwendungen nach Abzug aller jeweiligen Erträge einschließlich der Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, zusammen.

Die Schülerfahrkosten werden getrennt in regionalen Bereichen der jeweiligen Kommunen, 1. Soest, 2. Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee, Welver,

- 3. Ense, 4. Werl, 5. Wickede (Ruhr), aufgeteilt nach Schüleraufkommen abgerechnet.
- (2) Bis zur Schließung des Teilstandortes im Schulgebäude der ehemaligen Pestalozzischule Soest wird der Kreis Soest ab dem 1. 8. 2015 zu den Kosten des Hauptstandortes Clarenbachschule auch alle Kosten des laufenden Schulbetriebes des Teilstandortes als Schulträger übernehmen.
- (3) Die Abrechnung mit den Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) erfolgt vor den Sommerferien des Folgejahres für das zurückliegende Haushaltsjahr.

§ 5 Offener Ganztag

Der Kreis Soest gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot und rechnet Landeszuschüsse und Elternbeiträge ab.

§ 6 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt zum 1. 8. 2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 7 Kündigung

Wenn die Mindestgröße an dem Teil- bzw. Hauptstandort unterschritten wird und die Schule aufgrund der Mindestgrößenverordnung aufzulösen ist bzw. auslaufen muss, ist der Kreis Soest berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauffolgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung und Veröffentlichung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Arnsberg um Schlichtung gebeten werden.
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Soest.

Genehmigung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. 1. 2015 zwischen dem Kreis Soest und den Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) zur Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Clarenbachschule Soest, Förderschule des Kreises Soest mit dem Förderschwerpunkt Lernen, auf die Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979

(GV. NW S.621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 17. Februar 2015 48.02.01

> Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag: gez. Tillmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 17. Februar 2015 Bezirksregierung Arnsberg 48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Tillmann

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 86



(933)

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

132. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Der Landrat Schwelm, 13. 2. 2015

- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 206 des Herrn Daniel Koch, ausgestellt am 24. 2. 2014 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises wurde am 12. 2. 2015 gestohlen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag: gez. Güvenc

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 88

133. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE83 4305 0001 0324 0817 10 sowie des Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0324 0817 36 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Gutha-

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE83 4305 0001 0324 0817 10 sowie des Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0324 0817 36 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 5. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde und des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 20/15

Bochum, 12. 2. 2015

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(94) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 88

134. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0312 7250 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0312 7250 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 5. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Bochum, 12. 2. 2015

Sch 17/15

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 89

135. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE45 4305 0001 0316 0034 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE45 4305 0001 0316 0034 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 5. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. H 18/15

Bochum, 12. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 89

136. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001 0341 7689 84 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001 0341 7689 84 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 5. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 19/15

Bochum, 12. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 89

137. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 10. 2014 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0311 5917 54 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0311 5917 54 wird für kraftlos erklärt.

Z 96/14

Bochum, 16. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 89

138. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 10. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0344 5013 74 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden

Das Sparkassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0344 5013 74 wird für kraftlos erklärt.

Sch 95/14

Bochum, 16. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 89

139. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 10. 2014 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0360 5759 97 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden

Die Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0360 5759 97 wird für kraftlos erklärt.

O 97/14

Bochum, 16. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 89

140. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 17. 11. 2015 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 31 597 016 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 17. 2. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 89

141. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 238 243 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 11. 5. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 11. 2. 2015

Sparkasse Lippstadt Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 90

142. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 522 926 wird hiermit für kraftlos erklärt. Soest, 13. 2. 2015

Sparkasse Soest Der Vorstand

(31) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 90

143. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 312 020 639 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 16. 2. 2015

sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Schmees i. A. gez. Droste

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 90



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die beim Amtsgericht Arnsberg im Vereinsregister unter VR 90274 eingetragene "Gemeinschaft der Freunde und Förderer des Marienkrankenhauses Wickede (Ruhr) e.V." ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Udo Weich, Antoniusstraße 23, 58739 Wickede Hans-Joachim Bredendiek, Drosselweg 3, 58739 Wickede (40)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der **actalliance**



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: becker druck, F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

